

Gründungsstatuten des Vereins :

network ANTHROPIA

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen "network ANTHROPIA" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck des Vereins

Unterstützung von Flüchtenden vor allem in Griechenland, aber auch in anderen Ländern.

Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit der griechischen Bevölkerung bezüglich Begleitung von Flüchtenden und Menschen in Not in Griechenland.

Soforthilfe in Notsituationen von besonders verletzlichen Menschen im In- und Ausland.

[Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.](#)

Art. 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8708 Männedorf , Hofenstrasse 2 . Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen, freiwilligen Spenden und Schenkungen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an dem Erreichen der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

Einzelmitgliedern

Kollektivmitgliedern

Beim Stimmrecht bestehen keine Unterschiede, Kollektivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert an der Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a den Austritt
- b den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“

Für den Ausschluss ist der Vorstand verantwortlich.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

Verabschiedung und Änderung der Statuten
Wahl der Vorstandsmitglieder und der Statuten
Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
Genehmigung des Berichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel-und Kollektivmitglieder
Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art.12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art.13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Art .14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt der /die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art .15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art.16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung umfasst:

Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
Die Berichte des Kassiers/Kassierin und der Revisionsstelle

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
Andere Vorschläge

Art. 18

Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art.20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können aber auch nach einem Jahr zurücktreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich nach Absprache.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art.24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art.25

Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

[Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.](#)

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21.1.2017 in Männedorf, ZH, angenommen.

Die [blau](#) geschriebenen Ergänzungen/Anpassungen der Statuten wurden am 14. 10 2017 von der Präsidentin R. Herger unterschrieben und dem Kantonalen Steueramt zurückgeschickt. Die revidierten Statuten wurden an der GV vom 24. März 2018 einstimmig angenommen.

Im Namen des Vereins:

Edith Bühler Jud, Aktuarin